

Der Präsident des Oberlandesgerichts  
München



Oberlandesgericht München, 80097 München

**Elektronische Post**

Herrn  
[REDACTED]

**Sachbearbeiterin**  
[REDACTED]

**Referat IV**

<b>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</b>	<b>Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen</b>	<b>Datum</b>
E-Mails vom 13.08.2020 und 18.11.2020	OLG M 1271E-3108/2020, 21.10.2020	23. November 2020

**Ihr Antrag auf Aktenauskunft nach § 39 Bayerisches Datenschutzgesetz vom  
13. August 2020 (E-Mail)**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Ihrer E-Mail vom 18. November 2020 teilen Sie mit, dass das Ihren Antrag vom 13. August 2020 begründende Interesse „sowohl wissenschaftlicher als auch persönlicher Art“ sei. An einer entgeltlichen Weiterverwendung hätten Sie kein Interesse.

Derartige kurze und unsubstantiierte Ausführungen genügen den Anforderungen an die Darstellung eines berechtigten Interesses im Sinne des § 39 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) nicht. Vielmehr bedarf es eines schlüssigen Sachvortrags zur Begründung Ihres angeblich berechtigten Interesses. Bloße Neugier ist jedenfalls nicht als hinreichend berechtigtes Interesse anzuerkennen.

**Hausanschrift**  
Prielmayerstr. 5  
80335 München  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
Haltestellen Hauptbahnhof oder  
Karlsplatz (Stachus)

**Geschäftszeiten**  
Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr  
Mo - Do: 13:00 - 15:00 Uhr

**Datenschutz:**  
Ihre personenbezogenen Daten werden  
verarbeitet. Informationen erhalten Sie  
auf unserer Internetseite unter  
"Datenschutz"

**E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in Rechtssachen**

Für eine Auskunftserteilung und für das kostenrechtliche Verfahren muss zudem Ihre Identität zweifelsfrei geklärt sein. Sofern Sie an Ihrem Auskunftersuchen festhalten möchten, bitte ich Sie daher, eine entsprechende Anfrage schriftlich, unter Beifügung einer beidseitigen Kopie des Personalausweises, erneut zu stellen. Sofern Sie aus Datenschutzgründen Schwärzungen an der Kopie erstellen wollen, achten Sie bitte darauf, dass Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Unterschrift nicht geschwärzt werden. Bitte senden Sie diese Kopie mit einem von Ihnen unterschriebenen Anschreiben zurück. Dabei sollte Ihr Anschreiben in derselben Art unterschrieben sein, wie dies auch auf Ihrem Ausweis erfolgte, damit die Unterschriften verglichen werden können.

Ferner weise ich darauf hin, dass für eine Auskunft in jedem Fall schon aus haushaltsrechtlichen Gründen Kosten erhoben werden müssten. Für die Herstellung und elektronische Überlassung von Kopien von Unterlagen aus Behördenakten würden nach Ziff. 1.III.0/1.2.1.2. Kostenverzeichnis (KvZ) 7,50 EUR pro übermittelte Datei anfallen.

Sofern Sie Informationen aus konkreten Gerichtsverfahren wünschen, sind Daten aus gerichtlichen Verfahren von einer Beauskunftung auf der Grundlage des Bayerischen Datenschutzgesetzes ausgenommen, selbst wenn die Voraussetzungen des § 39 BayDSG erfüllt sind. Diesbezüglich bedarf es einer gesonderten Beurteilung des Rechts auf Akteneinsicht nach der jeweiligen Verfahrensordnung. Das jeweilige Verfahren, aus dem Sie eine Auskunft begehren, wäre von Ihnen konkret zu bezeichnen. Auch diesbezüglich wäre ein berechtigtes Interesse substantiiert darzulegen.

Gerichte sind insofern keine informationspflichtigen Stellen im Sinne des Art. 2 Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG), da sie keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Auch die von Ihnen genannten Anspruchsgrundlagen § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) sind nicht einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht